

Bezüglich der Rheinkorrektion hatte das Ländchen Liechtenstein seiner Zeit mit dem gegenüber liegenden Kanton St. Gallen schriftliche Verträge dahin abgeschlossen: „Daß das Doppelfluthsystem: Wuhrbau mit Hinterdammsystem, erstellt und festgehalten werden solle“. — In Folge der auf Schweizerseite in den Jahren 1868 und 1871 erfolgten Rheineinbrüche hat mit eidgenössischer Hülfe der Kanton St. Gallen das Hochwuhrbau-System eingeführt und ohne Rücksicht auf frühere Verträge, sich auf seinen Nothstand und auf technische Gutachten berufend, die liechtensteinischen Protestationen nicht mehr beachtet. In Folge dessen erwuchsen dem Ländchen Liechtenstein neue und schwere Wuhrlasten. Wuhre und Dämme mußten ebenfalls erhöht und verstärkt werden. Doch durch eigene Kraft und theilweise begünstigt durch einzelne erhöhtere Terrainsverhältnisse gelang es bisher der umsichtigen Wuhrleitung des liechtensteinischen Landestechnikers, einen Rheinwassereinbruch ihrerseits zu verhüten, wofür aber bedeutende Geldmittel, große Arbeitsleistung der Bevölkerung und besonders ein praktisches Dammsystem und wachsame Aufsicht wesentlich beigetragen haben. Der Landesfürst von Liechtenstein hat dem Ländchen hiefür ein unverzinsliches Anleihen von fl. 175,000 gemacht, rückzahlbar in zwanzig gleichen Jahresraten. Daran hat das Ländchen zur Zeit fünfzehn Jahresraten zurückbezahlt.

Zur Verbesserung des Binnenverkehrs mit dem schweizerisch-st. gallischen Gebiete und dessen Einwohnern hat das Ländchen Liechtenstein innert 5 Jahren von 1868 bis 1872 4 Rheinbrücken mit den gegenüber liegenden St. Gallischen Gemeinden gemeinsam erstellt, und zwar:

- a) Die Rheinbrücke Schaan-Buchs;
- b) Die Rheinbrücke Bendern-Haag;